



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1958

Ausgegeben am 1. September 1958

Nr. 3

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit
Dienstordnung für die Inhaberin der landeskirchlichen Planstelle für Frauenarbeit

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode
Landeskirchliche Disziplinarkammer
Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

Berichtigung

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit

Vom 2. Juli 1958

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den übergemeindlichen kirchlichen Dienst an den Frauen wird eine landeskirchliche Planstelle errichtet.

(2) Diese Stelle ist durch eine Theologin zu versehen, die unverheiratet sein muß. Die Theologin muß die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nach § 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 2. November 1955 (Kirchliches Amtsblatt S. 17) haben.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Theologin werden in einer Dienstordnung geregelt, die durch die Kirchenleitung erlassen wird.

§ 2

(1) Für die Rechtsstellung der Theologin finden die Artikel 48 bis 54 der Kirchenverfassung entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle ihrer Verheiratung tritt die Theologin in den Ruhestand. Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge ruht, jedoch kann ihr ein Übergangsgeld gewährt werden. Wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Versorgungsanspruch wieder auf; Bezüge aus anderen inzwischen erworbenen Versorgungs- und Unterhaltsansprüchen sind anzurechnen. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 25. Juni 1958 und von der Kirchenleitung am 2. Juli 1958 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. September 1958

Die Kirchenleitung
Göbel

Dienstordnung für die Inhaberin der landeskirchlichen Planstelle für Frauenarbeit

Vom 2. Juli 1958

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit vom 2. Juli 1958 erläßt die Kirchenleitung folgende Dienstordnung:

1.

(1) Der Auftrag der Stelleninhaberin umfaßt den übergemeindlichen kirchlichen Dienst an Frauen aller Altersstufen und Berufsstände. Die Richtlinien für diesen Dienst erhält sie durch die Kirchenleitung.

(2) Sie führt den ihr aufgetragenen Dienst selbständig und in eigener Verantwortung durch. Bei der Wahrnehmung ihres Dienstes hat sie sich mit den Pastoren der Kirchengemeinden und mit dem Stadtverband für Frauenhilfe im Benehmen zu halten.

(3) Sie untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung, der sie im Rahmen der für Inhaber übergemeindlicher Ämter geltenden Bestimmungen über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten hat.

(1) Der Stelleninhaberin steht das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu. Sie ist für diesen Dienst zu ordinieren.

(2) Sie ist für ihre Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer Kirchengemeinde zuzuweisen; sie kann auch mit der Verwaltung einer Pfarrstelle an dieser Gemeinde beauftragt werden. Im Dienst an einer Gemeinde gehört sie dem Kirchenvorstand als vollberechtigtes Mitglied an; ist sie mit

der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, kann ihr der Vorsitz im Kirchenvorstand übertragen werden.

(3) Sie gehört dem Geistlichen Ministerium als vollberechtigtes Mitglied an.

Die von der Kirchenleitung am 2. Juli 1958 beschlossene Dienstordnung wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 1. September 1958

Die Kirchenkanzlei
Göbel

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode

Zur Synode wurden gewählt:

Vom Geistlichen Ministerium

Pastor D. Gerhard Gülzow

mit einer Wahlzeit bis 1960

Von der Bugenhagen-Kirchengemeinde

Albert Krüger

mit einer Wahlzeit bis 1960

Gustav Krakow

mit einer Wahlzeit bis 1963

Landeskirchliche Disziplinarkammer

Aus der Landeskirchlichen Disziplinarkammer ausgeschieden ist der geistliche Beisitzer Pastor Greiffenhagen.

Der bisherige Stellvertreter des geistlichen Beisitzers, Pastor Ohm, wurde zum geistlichen Beisitzer, zum Stellvertreter des geistlichen Beisitzers wurde Pastor Jansen bestellt.

Kirchenvorstände

Dom-St. Jürgen

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind

Magdalena Hasert · Hermann Brecht

Käte Pampe · Willi Preiß

In den Kirchenvorstand berufen wurden

Erna Lohs · Waldemar Heitmann

Inge Vietig · Harry Ziebell

St. Markus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist
Hans Dreckmann

In den Kirchenvorstand berufen wurde

Wolfgang Ernst

Helmut Strecker

St. Philippus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind

Hans Borchert

Peter-Jacob Steinhauer

In den Kirchenvorstand berufen wurden

Elisabeth Ahrens

Hans Schwerin

Willi Sädler

Bugenhagen

In den Kirchenvorstand berufen wurde

Paul Carbe

St. Johannes-Kücknitz

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist

Berthold Ulbrich

In den Kirchenvorstand berufen wurde

Werner Mammitzsch

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Dr. Paul Gürtler in eine Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde,

Pastor Hans Georg Mähner in eine Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde,

Pastor Ottomar Paul (bisher Luther-Kirchengemeinde) in eine Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde.

Zugewiesen für Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wurde der landeskirchliche Pastor für den Religionsunterricht an den höheren Schulen Pastor Karl-Heinz Stoll der Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde und der landeskirchliche Pastor für den Religionsunterricht an den Berufsschulen Pastor Martin Segsneider der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden der Kandidat Dr. theol. Enno Janssen.

Diakone und Gemeindeglieder

Mit der Wortverkündigung und Seelsorge im Gemeindebezirk Wesloe (St. Gertrud-Kirchengemeinde) beauftragt wurde Gemeindeglieder Karl-August Döring.

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:

Gemeindegliederin Martha Offenborn, St. Lukas-Kirchengemeinde.

Für den Gemeindedienst eingestellt ist:

Gemeindegliederin Elisabeth Hoepfner, St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde.

Kirchenkanzlei

Wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist: Ida Lampe, als Angestellter wurde eingestellt: Hans Jessen.

VI. Mitteilungen

Berichtigung: Die Seitenbezeichnung im Kirchlichen Amtsblatt 1958 Nr. 2 muß anstatt von 1 bis 8 lauten: von 5 bis 12.